

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Verantwortung und Haftung
- 4 Erkundungspflicht und Netzauskunft
- 5 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben
- 6 NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
- 7 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen
- 8 Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung
- 9 Anmerkung

1 Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmern und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten, welche Baumaßnahmen und oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der GEW Wilhelmshaven GmbH, nachfolgend GEW genannt, durchführen wollen (nachfolgend: Bauausführende), zu beachten. Sie gilt zum Schutze aller unterirdischen Versorgungseinrichtungen der GEW. Versorgungseinrichtung steht als Sammelbegriff für Kabel, Leitungen und Anlagen aller Sparten (Gas, Wasser, Strom) inkl. Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer-, Hilfs- und Datenkabel der GEW.

2 Allgemeines

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten in öffentlichen Wegen und Flächen ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Kabeln sowie Gas- und Wasserleitungen und Schutzrohrsystemen zu rechnen. Arbeiten, die an oder in der Nähe solcher Leitungen durchgeführt werden, können bei mangelnder Sorgfalt zu Beschädigungen führen, die Lebensgefahr bedeuten und geeignet sind, durch die Unterbrechung der Versorgung beträchtlichen Schaden anzurichten. Durch Beschädigung werden unsere Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen (z.B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Erdgas/Wärme in klimatechnischen Anlagen oder Ausfall von Wasser für den Brandschutz).

Aus diesen Gründen stellt die GEW an die Betriebssicherheit ihrer Kabel und Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass wegen der Lage anderer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger unterirdischer Anlagen und Leitungen bei den entsprechenden Ämtern und Dienststellen (z.B. Technische Betriebe Wilhelmshaven, Stadt Wilhelmshaven, Telekommunikationsunternehmen usw.) anzufragen ist.

3 Verantwortung und Haftung

Jeder, der Beschädigungen an Versorgungsanlagen verursacht, kann aufgrund des § 319 Strafgesetzbuch wegen Verstoßes gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik bestraft werden. Das für die Beschädigung verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Person und/oder deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen sind der GEW zum Schadensersatz verpflichtet und haben ferner mit - unter Umständen sehr weitgehenden - Ersatzansprüchen aller Kunden zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist.

Der Schadensersatzanspruch der GEW umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die GEW zur Sicherung ihrer Versorgungsleitungen ergriffen werden. Zum Schadensersatzanspruch der GEW zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz der GEW, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß LBO, der VOB, dem DVGW-Regelwerk, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem ist das einschlägige Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk - BGV - (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der GEW an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Beauftragte der GEW ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmers direkte Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, sofern ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/oder eine Gefahr erkennbar ist.

4 Erkundungspflicht und Netzauskunft

Arbeiten im Erdreich, wie Aufgrabungen, Oberflächenarbeiten, Bohrungen, Baggern, das Setzen von Masten und Stangen, das Eintreiben von Spundwänden, Pfählen, Bohrern, Dornen usw. sind wegen der möglichen Beschädigung von Leitungen gefährlich.

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die GEW für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen keine Haftung übernimmt.

Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen. Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

Jeder Bauausführende hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzungen, Kleingartenanlagen und Friedhöfen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anfrage für die Netzauskunft kann persönlich (Termin erforderlich), per Schreiben, per Fax, per BIL oder vorzugsweise per E-Mail erfolgen, sofern der Bereich der geplanten Tiefbauarbeiten hinreichend genau beschrieben wurde (z. B. durch Lageplan). Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen und der dazu gehörigen Mess- und Steuerkabel sowie anderer Einrichtungen zum Zeitpunkt des Baus werden erteilt von

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 – 15:30 Uhr und
Freitag in der Zeit von 7:30 – 12:00 Uhr

GEW Wilhelmshaven GmbH
Planauskunft
Nahestr. 6
26382 Wilhelmshaven

Telefon (04421) 404 – 655
Telefax (04421) 404 – 669
E-Mail planauskunft@gew-wilhelmshaven.de

Fermündlich können keine Auskünfte über die Lage von Versorgungsleitungen erteilt werden. Eine Übermittlung der Planunterlagen per Fax erfolgt generell nicht. Persönliche Einsichtnahme des Bauausführenden in die Planunterlagen der GEW ist notwendig.

Die ausgegebenen Planunterlagen sind ab Erstelldatum **max. 30 Tage!** verbindlich und gelten nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben.

Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht) und dürfen vom Bauausführenden nicht an nichtberechtigte Dritte weitergegeben werden. Die Netzauskunft betrifft nur die Versorgungsleitungen der GEW, eventuell vorhandene Leitungen Dritter sind davon nicht betroffen.

5 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der GEW vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit GEW abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit GEW notwendig macht.

In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu vier Wochen einzuplanen ist. Für eventuelle, nicht vermeidbare Änderungen an Versorgungseinrichtungen der GEW (Umlagungen) ist eine Zeitspanne von bis zu 8 Wochen einzuplanen, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr. Dieses setzt ebenfalls die Verfügbarkeit unserer Dienstleister und die Lieferbarkeit entsprechenden Materials voraus.

Aus Sicherheitsgründen besteht GEW darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren, usw.) im Bereich von Einrichtungen der GEW geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen ist. Das gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrfahlarbeiten.

Arbeiten im Bereich von Mittelspannungskabeln mit einer Nennspannung von 20 kV, Gas-Hochdruckleitungen, sowie Trinkwasserleitungen sind ebenfalls immer anzuzeigen und mit GEW abzustimmen!

Stand 01.07.2021

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 oder im Maßstab 1:10.000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und im Maßstab 1:500
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Leitungen der GEW anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der GEW-Anlagen vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können für alle Sparten gesendet werden an:

GEW Wilhelmshaven GmbH
Abteilung Planung und Bau
Nahestr. 6
26382 Wilhelmshaven
E-Mail planung-bau@gew-wilhelmshaven.de

5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der GEW sind der Netzleitstelle der GEW rechtzeitig, d. h. **mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn**, vorzugsweise per Email (netzleitstelle@gew-wilhelmshaven.de) bzw. telefonisch (04421/ 404-777) mitzuteilen.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Mittelspannungskabeln mit einer Nennspannung von 20 kV, Gas-Hochdruckleitungen, sowie Trinkwassertransportleitungen (ab DN 300) nur nach Freigabe durch die Fachabteilungen und ggf. unter Aufsicht von GEW durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Versorgungsleitungen der GEW dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Die betroffenen Versorgungsleitungen können von GEW nach Absprache auch in der Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Auf Anordnung von GEW ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

6. NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unverzüglich zu melden an:

GEW Wilhelmshaven GmbH
Netzleitstelle
Spartenübergreifende Notrufnummer: 0 44 21 / 404 – 717

unter genauer Angabe der Schadensstelle/-ortes, der Schadensart und Namen des Anrufers.

Die nachfolgenden, spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

6.1 Stromversorgungseinrichtungen

Im Falle eines Schadens an einem **elektrischen Energiekabel** besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Beschädigung unverzüglich an GEW melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Auf den Entstörungsdienst der GEW warten
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit GEW abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von GEW verlassen.

6.2 Gasversorgungseinrichtungen

Bei der Beschädigung einer **Gasleitung** besteht Brand- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

Stand 01.07.2021

- Zündquellen/Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Einrichtungen bedienen
- vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Beschädigung unverzüglich an GEW melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit GEW abstimmen
- Auf den Entstörungsdienst der GEW warten

Bei Beschädigung einer Gashausanschlussleitung ist die Hauptabsperreinrichtung zu schließen. Das Haus sowie angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind, wenn möglich, auf Gaskonzentration zu überprüfen. Falls Gas ausgetreten ist, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Einrichtungen bedienen, nicht rauchen.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von GEW verlassen.

6.3 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten **Trinkwasserleitung** besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Beschädigung unverzüglich an GEW melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Wenn möglich, für Abfluss des Wassers sorgen
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit GEW abstimmen
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen
- zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Auf den Entstörungsdienst der GEW warten

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von GEW verlassen.

7 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

- a. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Schieber, und sonstige Maschinen in der Nähe von Leitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln, Breithacken, zu verwenden. Spitze Geräte, wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte, die Leitungen beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Leitungen, d.h. innerhalb des Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Lage, benutzt oder eingetrieben werden. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage und Verlegetiefe der Leitungen unbekannt ist (s. Kap. 4).
- b. Versorgungseinrichtungen der GEW dürfen nicht überbaut werden.
- c. Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der GEW auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- d. Freilegungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies der Netzleitstelle der GEW sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines GEW-Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der GEW vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.
- e. Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit GEW gestattet werden.
- f. Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der GEW betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.

Stand 01.07.2021

- g. Baugruben oder Gräben, die Versorgungsleitungen der GEW kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung des Fachpersonals der GEW verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist die Netzleitstelle der GEW rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauteile und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können.

Freigelegte Kabel sind mit Vorsicht abzufangen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Rohrleitungen sind ebenfalls durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage und Höhe zu sichern.

Sollte die Wiederverfüllung ohne Wissen der GEW ausgeführt worden sein, behält GEW sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

- h. Um Isolierungs-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem Sand mit 0-2 mm Korngröße einzubetten:

Wasser, Gas:	10 cm unterhalb des Rohres bzw. der Rohrverbindung 10 cm über Scheitel Rohr bzw. Rohrverbindung
Strom:	5 cm unterhalb des Kabels bzw. der Verbindungsmuffe 10 cm über Scheitel Kabel bzw. Verbindungsmuffe

Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 30 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Danach ist das ursprüngliche Niveau wiederherzustellen.

Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen und Rohrleitungsbauteilen sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch zu erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat. Der Einbau (Wiederverfüllung) von Recyclingmaterial in den Trassen von Versorgungsleitungen der GEW ist aktuell nicht zulässig.

- i. Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß im Abstand von 30 cm zum Kabel bzw. Rohr zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist im Lager der GEW, Ladestraße 2, 26389 Wilhelmshaven, erhältlich.
- j. Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch GEW überprüfen zu lassen. Eingebaute Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.
- k. Marksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungsleitungen der GEW eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von GEW nicht entfernt oder versetzt werden.
- l. Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.
- m. Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 1,0 Meter verlegt. Die Lage der Leitungen ist aus den Lageplänen zu ersehen. Weiterhin ist der Trassenverlauf durch gelbe Hinweispfähle und Flughäuben gekennzeichnet. Parallel verlaufende Kabel (z. B. Fernwirk- oder LWL-Kabel) und Leerrohre liegen in unmittelbarer Nähe der Leitung.

Für Bauarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen erfolgt grundsätzlich eine Einweisung vor Ort durch Mitarbeiter der GEW.

Sämtliche Leitungen bestehen aus Stahl oder PE und sind zum passiven Schutz vor Korrosion mit Bitumen oder PE ummantelt. Weiterhin werden diese zusätzlich durch Fremdstromeinspeisung aktiv kathodisch (KKS-Schutz) geschützt. Kathodisch geschützte Leitungen sind nicht nur auf den Druckbereich Hochdruck begrenzt. In verschiedenen Versorgungsbereichen sind Gas-Mittel- oder Gas-Niederdruckleitungen ebenfalls aktiv kathodisch (KKS) geschützt.

Bei kreuzenden Stahlleitungen sind diese auf einer Länge von mindestens 1,0 Meter über die Außenkante unserer Leitung hinausgehend zusätzlich zu umhüllen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so prüft die GEW, ob eine Potenzialmessstelle errichtet werden muss.

Sind die Arbeiten im Kreuzungsbereich abgeschlossen, ist in Abstimmung mit GEW eine Beeinflussungsmessung durchzuführen. Eventuell notwendige Messkontakte werden nur durch GEW bzw. durch ein von GEW beauftragtes Unternehmen angebracht.

Sollte durch die neue Leitung eine größere als nach VDE 0150 zulässige Beeinflussung auftreten, so trägt der Eigentümer der neuen Leitung auch die Kosten für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen.

Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen dürfen ohne Genehmigung der GEW nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Unternehmers.

Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Netzleitstelle der GEW zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch GEW darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch GEW-Personal bzw. durch ein von GEW beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gas-Hochdruckleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

Arbeiten im Schutzstreifen der Hochdruckleitungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung und unter Aufsicht der GEW durchgeführt werden. Den Weisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten. Werden die Weisungen nicht befolgt, wird ggf. die Baustelle stillgelegt. Die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Bauunternehmers selbst wird nicht eingeschränkt.

8 Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

8.1 Schutzstreifen

Gasleitungen, Wassertransportleitungen, Mittelspannungs- und Niederspannungskabel sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem **Schutzstreifen** verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei sind insbesondere aus dem DVGW-Regelwerk zu beachten:

- GW 315
- für Gasleitungen G 462, G-463, G 466-1
- für Wasser-Transportleitungen W 400-1 und -2

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungssachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt in etwa:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bei Kabeln/ Kabeltrasse: 1 kV / 20 kV	1,5 m
Gas/ Wasser: bis DN 150	4,0 m
über DN 150 bis DN 300	6,0 m
über DN 300 bis DN 500	8,0 m
über DN 500	10,0 m

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit GEW abzustimmen. Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen - z.B. Straßen und Gehwegen – durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Rohrleitung ersetzt werden.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

8.2 Parallelverlegungen

Parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) sind nicht zulässig.

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen² der GEW sind folgende Abstände einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
Rohrleitungen bis DN 200 und Kabel	0,4 m
Über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1,0 m

An Engstellen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit GEW um bis zu 0,20 m verringert werden. Muss der Abstand an Engstellen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zu verhindern.

² Stromversorgungsleitungen steht als Überbegriff für alle Spannungsebenen (1 kV, 20 kV), inkl. Mess-, Steuer-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL) der GEW

8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu den Versorgungsleitungen der GEW folgende Abstände mindestens einzuhalten:

- | | |
|---|--------|
| a) zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu Kabeln | 0,20 m |
| b) zu Gas-Hochdruckleitungen und „Fremdrohrleitungen“ und Kabeln min. | 0,40 m |

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit GEW abzustimmen.

Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit ungeschlitztem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der GEW im fraglichen Bereich durch Freilegen eindeutig lokalisiert wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit GEW abzustimmen!

8.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen sind folgende waagerechte Abstände mindestens einzuhalten:

- | | |
|---|--------|
| a) Gas- und Wasserversorgung:
Unter Beachtung des Druckkegels und der Nennweite ist bei Gasleitungen
erforderlichenfalls ein größerer Abstand zu berücksichtigen. | 0,40 m |
| b) Stromversorgung: | 0,60 m |

8.5 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit GEW abzustimmen sind.

Das Überpflanzen von vorhandenen Hausanschluss- und Versorgungsleitungen ist nicht gestattet!

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Hausanschluss- oder Versorgungsleitung und/oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet u.a. das DVGW-Arbeitsblatt GW 125.

9 Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

Es gelten:

- LBO,
- VOB,
- DVGW-Regelwerk,
- DIN VDE-Bestimmungen,
- die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie
- das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGVR (Unfallverhütungsvorschriften).

Anmerkung:

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Einrichtungen der GEW gearbeitet wird.

Die schriftliche Anzeige der Baumaßnahme bei GEW und die Stellungnahme von GEW dazu sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.